



*BmU* - der Fraktionsvorsitzende  
Bernhard Osterwind  
Bergstr. 13, 40699 Erkrath  
Tel.: 02104/46506  
e-mail: [bmu@bmu-erkath.de](mailto:bmu@bmu-erkath.de)  
[www.bmu-erkath.de](http://www.bmu-erkath.de)  
[www.facebook.com/bmu.erkath](https://www.facebook.com/bmu.erkath)  
[www.erkath-spart.de](http://www.erkath-spart.de)

05.05.2020

Sehr geehrter Herr Stotz,

wir beantragen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

**„Stärkung des Unterrichts auf Distanz“ im ASS**

**ANTRAG**

1. Es werden den Schulen unter Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten z.B. des Bundes die Mittel bereitgestellt, so dass allen Schülerinnen und Schülern, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zu den notwendigen Endgeräten haben, diese leihweise zur Verfügung gestellt werden zur Nutzung zu Hause oder in der Schule unter Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen.
2. Allen Schulen in städtischer Trägerschaft wird nach Rücksprache Windows 365 – oder ein vergleichbares System – als vielfältige Lernplattform zur Verfügung gestellt.
3. Die IT-Ausstattung an den Schulen wird bei Bedarf durch Headsets und Webcams ergänzt, um den Lehrerinnen und Lehrern in den Computerräumen Lehrerarbeitsplätze für das Lernen auf Distanz zur Verfügung zu stellen.
4. Es wird eine Umfrage unter den Schulen gemacht, welcher Fortbildungs- und Förderbedarf gesehen wird, den die Schule nicht aus eigener Kraft (Fortbildungsbudget, hilfsbereite kompetente Eltern) leisten kann.

**Begründung**

Viele Gruppen in unserer Gesellschaft bewähren sich in den letzten Wochen in der Bekämpfung der Pandemie. Dazu haben auch unsere Schulen ihren wertvollen Beitrag geleistet. Die bisherigen Anstrengungen gehen nun in einen „Dauerlauf“ über, der auch von einer gewissen Dynamik geprägt wird. Wir werden bis weit in das Jahr 2021 mit einer Mischung aus Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz leben müssen. Das ist eine Einschränkung, aber auch eine Chance, neue Kompetenzen zu fördern und zu entwickeln.

Dazu sind an den Erkrather Schulen die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Wir bitten, die Schulleitungen dazu um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Osterwind

Sehr geehrter Herr Schwab-Bachmann,

Laut dem Protokoll der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport sollten die Accesspoints, nach den Osterferien in allen 5 Computerräumen des Gymnasiums-Hochdahl eingerichtet sein. Tatsächlich ist diese Einrichtung aber bis heute nicht erfolgt. Insbesondere vor dem derzeitigen Hintergrund der Nutzbarmachung dieser Computer für Zwecke des Lernens auf Distanz durch Lehrerinnen und Lehrer bitten wir diese Einrichtung nunmehr kurzfristig vorzunehmen.

Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um Erläuterung.

Ein Computerraum ohne WLAN ist nur eingeschränkt nutzbar.

08.05.2020

Ergänzung unseres Antrages vom 05.05.2020 um einen zusätzlichen Resolutionsentwurf und der Bitte um Stellungnahme durch Schulleitungen und Verwaltung.

Aus verschiedenen Schulen haben wir inzwischen über Eltern, Kinder/Jugendliche bzw. Personal erfahren, dass es Probleme mit der digitalen Ausstattung bei Soft- und Hardware gibt.

Unabhängig von der Pandemie betrachtet ist die gesamte Digitalisierung der Schulen von Bund und Land zu spät auf den Weg gebracht und nur zum kleineren Teil umgesetzt worden.

Lehrkräfte müssen ihre privaten Geräte einsetzen, was alleine aus Datenschutzgründen bedenklich ist. In den Schulgebäuden ist die Infrastruktur nicht ausreichend vorhanden. Viele Schüler und Schülerinnen besitzen keinen PC oder Tablet, mit dem Smartphone sind nicht alle Unterrichtsgegenstände ausreichend zu bearbeiten. Angesichts der aktuellen Lage ist es dringend angezeigt, dass an den Erkrather Schulen die entsprechenden Voraussetzungen für das gute digitale Unterrichten und Lernen geschaffen werden.

- Welche Schulgebäude verfügen aktuell nicht in allen Gebäudeteilen über WLAN? Wann ist ggf. die volle Funktionsfähigkeit geplant?
- Wie wird künftig verhindert, dass nicht völlig veraltete Betriebssysteme (zurzeit in Teilen Windows 7) in den Schulen eingesetzt werden? Warum können (betroffene) Rechner (im Verwaltungs- bzw. pädagogischen Netz) nicht kurzfristig auf Windows 10 z.B. durch Fremdfirmen upgedatet werden? Bis wann ist die komplette Umstellung auf Windows 10 erfolgt?
- Nach unseren Informationen können nicht alle Computerräume der Schulen wegen der bestehenden Hygienevorgaben für den Unterricht genutzt werden, denn für deren Nutzung müssten Tastaturen und Headsets nicht nur täglich, sondern nach jedem Personenwechsel, also nach jeder Schulstunde, gemäß der RKI-Richtlinien neu desinfiziert werden. Die Arbeitsplätze könnten aber durchaus nur einer Person fest über einen längeren Zeitraum zuordnet werden. Hierfür scheint für die Dauer der Epidemie eine feste Zuordnung als Dienstrechner an einen Lehrer oder eine Lehrerin in Betracht zu kommen. Damit die bestehende Hardware während der Epidemie sinnvoll genutzt wird, sollen die Lehrerinnen und Lehrer mit unserem Antrag Nr. 3 in

die Lage versetzt werden, vorhandene Computer in Computerräumen der Schulen als Lehrerarbeitsplätze für das Lernen auf Distanz zu nutzen. Dafür ist eine Erweiterung mit Headsets und ggfs. auch mit Webcams erforderlich. Kann den Schulen für die Anschaffung von diesen notwendigen Materialien kurzfristig Geld zur Verfügung gestellt werden?

- In Düsseldorf wurden bedürftigen Schülerinnen und Schülern mobile Endgeräte (Tablets) zur Verfügung gestellt. Mit unserem Antrag Nr. 1 soll die Chancengleichheit für Erkrather Schülerinnen und Schüler hergestellt werden. Hierzu bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen. Wie können diese an die angekündigte Bundesförderung von 150€ für den Kauf von Hardware kommen? Wie kann dies z.B. durch die Mitarbeiter, welche bei Anträgen zum Bildungs- und Teilhabepaket beraten, unterstützt werden? Ansonsten soll diesen Schülerinnen und Schülern durch die Stadt ein Sozialbudget für die Anschaffung einer unbedingt nötigen IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

Nach erster Einschätzung der BmU-Fraktion kann der Digitalpakt nicht für die Finanzierung verwendet werden, denn Antragsteller und Zuwendungsempfänger für den DigitalPakt-Schule ist immer der Schulträger, mit dem gemeinsam ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept (TPEK) erstellt werden muss. Die Strukturvorlage zur Erstellung des TPEK finden Sie hier:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/19-09-10-tpEK-Handreichung\\_Final.docx](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/19-09-10-tpEK-Handreichung_Final.docx)

Augenscheinlich wird dort die derzeitige Situation der Epidemie nicht abgebildet. Ohne dieses TPEK ist eine Förderung nicht möglich.

Für welche Erkrather Schulen gibt es die TPEK? Zur Vorbereitung müssen die Schulen ihre technischen Bedarfe unter Beteiligung ihrer Mitwirkungsorgane aus den pädagogischen Konzepten ihrer Angebote ableiten.

Außerdem muss geklärt sein, wie das Kollegium für die Nutzung der angeschafften Technik pädagogisch qualifiziert werden kann.

Diese klaren Vorgaben der Landesregierung machen nach Ansicht der BmU-Fraktion eine Finanzierung über den Digitalpakt unmöglich. Die Landesregierung sollte ihre Vorgaben an die Arbeitsbedingungen unter der Pandemie anpassen.

**Wir fordern insbesondere die im Erkrather Rat und Düsseldorfer Landtag vertretenen Parteien auf, dies zu bewirken.**

Wer ist nun beim Lernen auf Distanz für die Geräteausstattung des Personals zuständig? In der jetzigen Phase ist ein Verstoß der Lehrerinnen und Lehrer gegen Datenschutzbestimmungen und der Einsatz nicht dienstlicher Arbeitsgeräte fast zwangsläufig und maximal nur für eine kurze Übergangsfrist zumutbar.

Die Landtagsvorlage 17/135 enthält ein Rechtsgutachten zur Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Arbeitsgeräten an Schulen in Nordrhein-Westfalen. In Bezug auf die Dienstrechner kommt das Gutachten in der Zusammenfassung ab S. 52 zu folgendem Ergebnis:

ZITAT:

„Zwar verbleibt dem Schulträger nach § 79 SchulG NRW ein erheblicher Spielraum, wie er seiner Verpflichtung nachkommt. Er schuldet lediglich eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie „orientierte“ Sachausstattung. Allerdings gibt es faktisch nur zwei Möglichkeiten: Der Schulträger kann entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze für die Lehrkräfte in genügender Anzahl im Schulgebäude vorhalten. Stattdessen kann er die Lehrkräfte auch mit (Dienst-)

Computern ausstatten, welche diese (auch) zu Hause nutzen können. Wird keine der genannten Optionen umgesetzt, so verstößt der Schulträger gegen seine Verpflichtung aus § 79 SchulG NRW.

Neben der schulrechtlichen Ausstattungspflicht der Schulträger besteht auch eine Pflicht des Landes als Dienstherr, seinen Beamtinnen und Beamten die benötigten Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und gilt im Ergebnis auch für angestellte Lehrkräfte. Jedoch genügt das Land seiner Ausstattungspflicht in der Regel dadurch, dass es auf die Schulträger dahingehend einwirkt, dem Lehrpersonal die notwendigen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Aus der DS-GVO und dem DSGVO NRW folgt zudem, dass die bereitgestellten digitalen Arbeitsgeräte den Datenschutzanforderungen entsprechen müssen.

(...)

Die Aufgabenübertragung zur Gewährleistung einer am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierten Sachausstattung durch das neue Schulgesetz 2005 in § 79 SchulG NRW, wovon auch die Ausstattung der Lehrkräfte umfasst ist, war ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt. Der Landesgesetzgeber war daher zu einer finanziellen Ausgleichsregelung entsprechend Art. 78 Abs. 3 LV NRW i. V. m. KonnexAG verpflichtet.“

FAZIT:

Bei der Finanzierung lässt das Land die Kommunen wieder alleine, denn der Digitalpakt weist Erkrath nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW, BASS 11-02 Nr. 34) nur 1,257 Millionen Euro zu. Der Aufwand für Erkrath dürfte viel höher liegen, wie das Beispiel von Langenfeld zeigt. In Langenfeld sollen auch Verwaltung, Schulleiter und auch das Kollegium Dienststrecher bekommen. Je nachdem, für welche Präsentationsform sich Schulen dort entscheiden, wird die digitale Ausstattung für die Stadt Langenfeld zwischen 4,14 und 6,39 Millionen Euro bei einem Förderbetrag von 1,29 Millionen Euro kosten, weil die Systeme unterschiedlich teuer sind.

Nach DSGVO müssen zusätzlich (!) geeignete Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff umgesetzt werden.

Bei Laptops sind das üblicher Weise:

- Verschlüsselung der Daten sowohl auf der Platte (in rest), als beim Transfer
- Regelmäßige Security-Updates des Betriebssystems und sonstiger Software
- Installation und Update von Antimalware Software (Antivirus)
- Härtung
- Reduktion der Berechtigungen der Benutzer

Damit die Förderung des Digitalpakts ausgezahlt wird, muss Erkrath hierfür als Zuwendungsempfänger für jede zur Förderung vorgesehene Schule ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept einreichen, das von der Schule und dem Zuwendungsempfänger gemeinsam erstellt worden ist. Dieses beinhaltet Teile des schulischen Medienkonzeptes zusammen mit pädagogisch begründeten Planungen, Vereinbarungen zur IT-Grundstruktur und der medialen Ausstattung der Schule sowie eine Planung zur bedarfsgerechten Qualifizierung der Lehrkräfte z.B. durch die Nutzung des staatlichen Fortbildungssystems für Lehrerinnen und Lehrer sowie eine Bestandsaufnahme.

Zur Bewältigung des Unterrichts auf Distanz ist die Unterstützung des Landes viel zu gering und das Antragverfahren zu kompliziert. Außerdem ist die

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, dass Digitaler Unterricht nicht zu den Aufgaben des Schulträgers gehört:

ZITAT:

„Die Zurückhaltung des Landesgesetzgebers bei der Gestaltung der Digitalisierung der Schulen könnte auf die Sorge vor Konnexitätsfolgen aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) zurück zu führen sein: Das Land hat möglicherweise bislang keine Standards gesetzt, weil es eine Diskussion um den Konnexitätszusammenhang vermeiden möchte. Stattdessen hat es sich auf die Position zurückgezogen, § 79 SchulG enthalte bereits eine einschlägige Pflichtaufgabe, um deren ordnungsgemäße Erfüllung sich die Träger der kommunalen Selbstverwaltung zu kümmern hätten.

Dieser Auffassung widersprechen die kommunalen Spitzenverbände. Denn § 79 SchulG enthält keine vollziehbare Pflichtaufgabe der Schulträgerkommunen, die eine Digitalisierung der Sachausstattung mit Unterrichtsbezug zum Inhalt hat. In der Folge gehört die Digitalisierung der Schulverwaltung zum Kanon der kommunalen Pflichtaufgaben, nicht aber die Digitalisierung des Unterrichts. Dieser Umstand beruht auf einer verfassungswidrigen Rechtsetzung des Landes, die längere Zeit zurückliegt.“

In diesem Gezerre bleibt der Lehrer/die Lehrerin mit ihrem Anspruch auf angemessene Ausstattung mit Arbeitsmitteln alleine mit der Folge, dass er sich nicht im Klaren über die rechtliche Zulässigkeit seines Handelns macht und letztlich insbesondere jene Schüler leiden, die qualifizierte Unterstützung beim Lernen auf Distanz benötigen.

### **Die BmU regt folgende Resolution an:**

Der Rat der Stadt Erkrath fordert das Land NRW auf, als Dienstherr seiner Verantwortung nachzukommen und alle Lehrerinnen und Lehrer mit digitalen Endgeräten sowie der notwendigen und datenschutzsicheren Software und der nachfolgenden Wartung für den zwingend notwendigen Unterricht aus Distanz auszustatten. Aktuell sind fast alle Lehrkräfte auf ihre privaten Geräte angewiesen. Es herrscht große Unsicherheit zum Datenschutz und rechtskonformer Softwarenutzung. Das Land sieht bisher keine Möglichkeit vor, den Digitalpakt-Schule für notwendige Anschaffungen von Hard- und Software im Zusammenhang mit dem Unterricht auf Distanz zu verwenden, weil für die Auszahlung der Fördergelder die Einhaltung von strengen Vorgaben eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts (TPEK) erwartet wird. Die bereitgestellten Mittel aus dem Digitalpakt sind den neuen Herausforderungen anzupassen. Dies muss umgehend abgestellt und angepasst werden, damit die Lehrkräfte auch ihrer digital zu leistender Arbeit gut und sicher, spätestens mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Osterwind

Sohn

Ritt